

Aktuelle Bleiberechtsregelung Niedersachsen vom 06.12.2006

Die Innenminister der deutschen Länder haben am 17.11.2006 beschlossen, schon vor der geplanten Gesetzesänderung zugunsten lange in Deutschland lebender geduldeter Ausländer die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen anzuweisen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen oder aber den betroffenen Ausländern die Möglichkeit zu geben, durch Nachweis von Arbeitsplätzen dann die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Niedersachsen hat diesen Beschluss auf folgende Art umgesetzt:

1. Aufenthaltserlaubnis sofort:

Allgemeine Voraussetzungen für alle	<ul style="list-style-type: none"> - Hinreichendes Einkommen, um für sich und Familie ohne Anspruch auf öffentl. Leistungen sorgen zu können; Kinder- u. Wohngeld sind kein Problem (Ausnahmen siehe Sonderfälle). – dies ist auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse möglich (Ziff. 1) - ausreichend Wohnraum (Ziff. 3.1) - Nachweis Schulbesuch für alle schulpflichtige Kinder für die gesamte Schulzeit in Deutschland – durch Zeugnisse oder Bescheinigung der Schulen (Ziff.3.2) - ausreichende Deutsch-Kenntnisse (Stufe A 2 GERR = einfache sprachliche Verständigung im täglichen Leben) (Ziff. 3.4) - Beendigung anhängiger asyl- und ausl.rechtl. Verfahren (Ziff. 6.1) - Vorlage gültiger Pass (Ziff. 3.3) - Krankenversicherung für Familie (Ziff. 2.1) - Aufenthalt durchgehend mind. Geduldet oder Aufenthaltsgestattung (Ziff. 3.5) - Keine Straftaten (unerheblich bis zu insgesamt 50 Tagessätze sowie bis zu 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können (z.B. unerlaubtes Verlassen Aufenthaltsortes pp) – im BZR getilgte Verfahren werden nicht beachtet (Ziff. 5.3) - Keine Täuschung über aufenthaltsrechtl. relevante Umstände (Ziff. 5.1.1) - kein früher vorsätzliches Herausgezögern oder Behindern der Aufenthaltsbeendigung (Ziff. 5.1.1) - keine Ausweisungsgründe gem §§ 53, 54, 55 I, II 1 – 5, 8 AufenthG (Ziff. 5.1.2 – 5.2)
Personen mit mind. 1 Kind in Schule oder Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise vor dem 18.11.2000 - Es reicht, wenn mind. 1 Ehegatte zum Stichtag hier war; - Das Kind muß spätestens am 30.09.2007 3 J. alt sein u. Kindergartenplatz bzw. Schule dann vorliegen
Minderjährig eingereist, spätestens am 30.09.2007 mindestens 18 J. alt	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis 6 J. Schulbesuch in Deutschland - wenn Integration zu erwarten ist – unabhängig von der Frage des Aufenthaltes der Eltern (Ziff. 1.1.2) Ausbildung zügig, eigenst. Unterhaltssicherung absehbar
Sonstige Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise vor dem 18.11.1998 - Hierunter fallen auch Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind,

2. Bis 30.09.2007 Duldung :-

Derzeit kein hinreichendes Einkommen

- **keine ausreichenden Deutschkenntnisse**
- **derzeit kein Pass**

bis dahin können diese fehlenden Sachen ausgeräumt werden

Dann wird Aufenth.Erl. erteilt (Diese berechtigt auch zur Arbeitsaufnahme).

Unverzüglich danach muss dann die Arbeit auch aufgenommen und das Sozialamt pp hiervon benachrichtigt werden!

Ausnahmen bei Sicherung Lebensunterhalt

- **Alleinerziehende mit Kindern**, vorübergehend auf Soz.Hilfe angewiesen und denen Arbeitsaufnahme nach § 10 I 3 SGB II nicht zumutbar ist (Ziff. 2.6)

die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

-
- **Erwerbsunfähige und Personen, die am 17.11.2007 65 J. oder älter** sind, wenn im Herkunftsland keine Familienangehörigen leben, hier aber Kinder, Enkel – und keine öffentlichen Leistungen benötigt werden – wenn Verpflichtungserklärung und Krankenversicherungsschutz vorliegt (Ziff. 2.3 u. 2.4,)

Hannover, den 07.12.2006

RAe Freckmann und Kuntze